



Beantwortung

28. April 2026

Einfache Anfrage-Nummer: 21

Einfache Anfrage betreffend «Landenteignungen im Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept Frauenfeld Ost»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2026 reichte Gemeinderat Roland Wyss eine Einfache Anfrage nach Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (SRS 171.1.1) an den Stadtrat ein.

Ausgangslage

Die Stadt Frauenfeld hat in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Verkehrskonzept Frauenfeld Ost entwickelt und gemeinsam die jeweiligen Auflageprojekte erarbeitet. Das Projekt sowie die Finanzierung der Verkehrsanlagen wurden dem Gemeinderat mit der Botschaft Nummer 26 vom 4. März 2025 «Verkehrskonzept Frauenfeld Ost» vorgelegt. Der Gemeinderat stimmte am 25. Juni 2025 allen Kreditanträgen zu. Die gesamte Verkehrsanlage befindet sich im Perimeter der Strassenabstands- bzw. Baulinien.

Eine Enteignung bedeutet, dass der Staat privaten Eigentümerinnen und Eigentümern Rechte entzieht oder einschränkt, wenn dies für ein Vorhaben von klarem öffentlichem Interesse notwendig ist. Das Eigentum ist in der Schweiz durch Art. 26 der Bundesverfassung (BV; SR 101) geschützt; deshalb gelten strenge gesetzliche Vorgaben und die Betroffenen haben Anspruch auf volle Entschädigung.

Für enteignete Rechte wird in der Regel eine Entschädigung zum Verkehrswert (teilweise mit Zuschlägen) ausgerichtet. Nur bei sehr geringfügigen Eingriffen entfällt sie.

Beantwortung

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. *Wie stellt sich der Stadtrat zum Vorgehen des Kantons, bereits bei der Bauauflage Enteignungen einzuleiten?*

Der Stadtrat unterstützt das vom Kanton vorgeschlagene Vorgehen, im Rahmen der Projektauflage das Enteignungsverfahren einzuleiten. Trotz frühzeitiger Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern konnte nicht in allen Fällen eine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Für die vom Gemeinderat bewilligten Projekte ist der seitliche Landerwerb jedoch zwingend notwendig.

Damit die für Frauenfeld zentralen Strassenbauprojekte ohne Verzögerung realisiert und die Bundesbeiträge fristgerecht beantragt werden können, ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens erforderlich. Diese ist zusammen mit der Bauauflage gemeinsam vorzunehmen. Die Enteignungspläne werden öffentlich aufgelegt; parallel dazu bleiben gütliche Lösungen weiterhin möglich. Zuständig für die Verfahren und Entschädigungen ist die unabhängige Enteignungskommission.

Hier ist wichtig anzumerken, dass die Stadt Frauenfeld nicht Verfahrensführerin ist. Sie unterstützt das kantonale Vorgehen aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung der Projekte sowie der Notwendigkeit, Bundesbeiträge fristgerecht beantragen zu können. Gleichzeitig bleibt sie mit betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern im Austausch, um mögliche betriebliche Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und im Rahmen ihrer Kompetenzen zu begleiten.

Zu erwähnen ist zudem, dass vergleichbare Verfahren auf Bundesebene standardmässig so geführt werden: Bei Nationalstrassenprojekten, erstellt nach Nationalstrassengesetz (NSG) und der Nationalstrassenverordnung (NSV), eröffnet das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Bauauflage und das Enteignungsverfahren ebenfalls gleichzeitig.

2. *Wo bleibt die versprochene Unterstützung für die Betroffenen seitens der Stadt?*

Der Stadtrat nimmt die Anliegen der besonders betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sehr ernst. Die Stadt steht seit Beginn der Projektarbeiten in engem Austausch mit den betroffenen Betrieben an der Zürcherstrasse und begleitet sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ziel ist es, betriebliche Einschränkungen so weit wie möglich zu vermeiden und für die Zukunft tragfähige Perspektiven zu schaffen.

Parallel zu den Strassenbauprojekten verfolgt die Stadt Frauenfeld aktiv Lösungen, um dem Gewerbe in Frauenfeld Ost Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. In diesem Zusammenhang wurde mit dem Kanton eine Absichtserklärung ausgearbeitet, die den gegenseitigen Flächentausch von städtischen und kantonalen Grundstücken vorsieht. Damit sollen zusätzliche Arbeitszonen verfügbar gemacht und Unternehmen bei ihrer langfristigen Standortentwicklung unterstützt werden.

Dieses Vorgehen zeigt: Die Stadt handelt nicht nur projektbezogen, sondern verfolgt ein übergeordnetes Ziel – die Sicherung und Stärkung der Gewerbestrukturen in Frauenfeld Ost. Der Dialog mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern wird weiterhin eng geführt, und die Stadt bleibt bestrebt, auch während der laufenden Verfahren konstruktive Lösungen zu ermöglichen.

3. *Müssen wir dieses Vorgehen zukünftig auch bei städtischen Projekten erwarten/befürchten?*

Beim aktuellen Verfahren handelt es sich um ein kantonales Projekt. Für städtische Vorhaben verfolgt der Stadtrat kein standardmässiges Vorgehen mit Enteignungen. Grundsätzlich sucht die Stadt immer zuerst das Gespräch und strebt einvernehmliche Lösungen an.

Gleichzeitig gilt: Bei wichtigen Infrastruktur- oder Verkehrsprojekten kann eine Enteignung als Ultima Ratio notwendig werden – also nur dann, wenn ein Vorhaben von klarem öffentlichem Interesse ist, das Grundstück zwingend benötigt wird und trotz intensiver Verhandlungen keine Einigung erzielt werden kann. Eine Enteignung ist rechtlich nur zulässig, wenn sie verhältnismässig ist: Es darf keine zumutbare Alternative bestehen, der Eingriff muss auf das Notwendige beschränkt bleiben, und die Betroffenen sind voll zu entschädigen.

Auch künftig wird die Stadt nur dort solche Verfahren unterstützen, wo Massnahmen – etwa Querungshilfen oder Sicherheitsanlagen – zusätzlichen Landbedarf verlangen und die Umsetzung ohne Landerwerb nicht möglich wäre. Vorrang hat jedoch immer der Dialog mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

4. *Beteiligt sich die Stadt an den durch die Verfahren entstehenden Kosten und Aufwendungen der Betroffenen?*

Die Stadt übernimmt keine zusätzlichen Kosten ausserhalb des gesetzlich geregelten Verfahrens. Im Rahmen einer Enteignung können betroffene Personen jedoch sämtliche Aufwendungen, Einwendungen und Entschädigungsansprüche direkt im Enteignungsverfahren geltend machen. Gemäss Art. 26 der Bundesverfassung (Eigentumsgarantie) besteht bei einer formellen oder materiellen Enteignung ein Anspruch auf volle Entschädigung. Die zuständige Enteignungskommission prüft diese Ansprüche unabhängig und stellt sicher, dass Betroffene rechtlich geschützt und angemessen entschädigt werden.

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Claudio Bernold

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilage:

- Einfache Anfrage betreffend «Landenteignungen im Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept Frauenfeld Ost» vom Gemeinderatsmitglied Roland Wyss